

Pharmaberater:in Anerkennung

- 
- 
- 

Sie wollen als Pharmaberater:in tätig werden? In Deutschland regelt das Arzneimittelgesetz (AMG), wer Ärzte und andere Angehörige medizinischer Fachkreise über Arzneimittel beraten darf.

Basisinformationen

Pharmazeutische Unternehmer dürfen gemäß § 75 Arzneimittelgesetz (AMG) nur Personen mit entsprechender Sachkenntnis beauftragen, hauptberuflich Angehörige von Heilberufen aufzusuchen, um diese über Arzneimittel fachlich zu informieren (Pharmaberater).

Die Sachkenntnis besitzen folgende Personen:

1. Apotheker:innen oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung.
2. Apothekerassistenten sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human oder Veterinärmedizin.
3. Pharmareferenten.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 75 Abs. 3 AMG eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkennen, die einer der Ausbildungen der genannten Personen mindestens gleichwertig ist.

Bitte beachten: Die Prüfung und Bescheinigung über die Sachkenntnis nach § 75 AMG ist kostenpflichtig.

Benötigte Unterlagen

- Aktuelle Meldebescheinigung

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz | Referat 23 Pharmazie, Medizinprodukte und Umwelthygiene](#)

- Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen
- [Website](#)
- Für den Bereich Pharmazie: pharmazie@gesundheit.bremen.de, Für den Bereich Medizinprodukte: mp@gesundheit.bremen.de, Für den Bereich Umwelthygiene: umwelthygiene@gesundheit.bremen.de

Online Services

Vereinfachtes Onlineformular

Mit diesem Formular können Sie Anträge und Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochladen. Außerdem können Sie Rückfragen zu Ihrem Antrag stellen.

Gebühren / Kosten

Die Bescheinigung über die Sachkenntnis nach § 75 AMG ist kostenpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass für die Prüfung bzw. das Anerkennungsschreiben in jedem Fall eine Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 501.17 der bremischen Gesundheitskosten-Verordnung anfällt - auch dann, wenn wir Ihnen leider keine Gleichwertigkeit bescheinigen können.

Rechtsgrundlagen

- [§ 75 Absatz 3 Arzneimittelgesetz \(AMG\)](#)

Weitere Informationen

- [Informationen auf der Internetseite der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz \(SGFV\)](#)

Aktualisiert am 28.02.2025